

**Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule – wertschätzender und Werte schützender Umgang zwischen Schülerinnen und Schülern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sowie zwischen Lehrkräften**

Dortmund Februar 2024

**Inhalt**

I.	Was versteht man unter „sexualisierter Gewalt“ in der Schule? .....	2
1.	Grenzverletzungen .....	2
2.	Übergriffe.....	3
3.	Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen.....	3
II.	Was ist zu tun, wenn sexualisierte Gewalt erkennbar ist? .....	4
1.	Sexualisierte Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern .....	4
2.	Sexualisierte Gewalt zwischen einem Schüler/einer Schülerin und einem Lehrer/einer Lehrerin oder einer anderen in Schule beschäftigten Person .....	5
3.	Verhalten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schule gegenüber Schülerinnen/Schülern .....	7
III.	Wie kann präventiv gegen sexualisierte Gewalt an der Schule vorgegangen werden? .....	7
IV.	Wer sind die Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen bei Vorkommnissen? .....	8

## I. Was versteht man unter „sexualisierter Gewalt“ in der Schule?

In Anlehnung an den „Leitfaden-Sexualisierte Gewalt in der Schule“<sup>1</sup> der Bezirksregierung Arnsberg zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Schulen gibt es drei Stufen der Gewalt:

1. Grenzverletzungen,
2. Übergriffe,
3. strafrechtlich relevante Gewaltanwendungen.

Im Folgenden werden die einzelnen Stufen grenzverletzenden Verhaltens im schulischen Kontext kurz zusammenfassend dargestellt.

### 1. Grenzverletzungen

**Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten.**

Zufällige oder unbeabsichtigte Grenzverletzungen können im täglichen Zusammensein in der Schule vorkommen, ohne dass die Grenzüberschreitung bewusst vollzogen wird. Es liegt hierbei auch in der Empfindung des Einzelnen, was als Grenzverletzung bewertet wird oder nicht. Es handelt sich um einmalige oder gelegentlich vorkommende unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um mangelnden Respekt gegenüber diesen.

Beispiele für diese Grenzverletzungen

- Einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils
- Einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- Einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- Mit Schülerinnen und Schülern flirten
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen/Schüler leugnen

Grenzverletzungen dieser Art können durch ein falsches Rollenverständnis der Lehrkräfte entstehen. Persönliche Defizite können durch Fortbildungen und Weiterqualifizierungen der Lehrkräfte behoben werden.

Diese Grenzverletzungen treten auch unter Schülerinnen und Schülern auf. Eine entscheidende Rolle der Lehrkräfte hierbei ist, diese Grenzverletzungen ernst zu nehmen und auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schülerinnen und Schülern zu reagieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/unterstuetzungsmassnahmen/schulpsychologie/sexualisierte-gewalt-der-schule-leitfaden>, letzter Zugriff 28.11.2023

## 2. Übergriffe

**Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und /oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.**

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen und nicht aus persönlichen/oder fachlichen Unzulänglichkeiten passieren.

Woran erkennt man übergriffiges Verhalten?

Übergriffe sind daran zu erkennen:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung von verbal und nonverbal gezeigter Reaktion des Opfers
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten
- Fehlende Verantwortungsbereitschaft für das übergriffige Verhalten
- Abwertung von Schülerinnen und Schüler, die Dritte um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen

Was ist nun übergriffiges Verhalten?

Hier sind nur einige Beispiele für übergriffiges Verhalten aufgeführt:

- Nutzung von Schülerinnen und Schülern als Gesprächspartner für eigene Probleme
- Verbale Gewalt wie rassistische und/oder sexistische Abwertungen
- Erschleichung des Vertrauens einzelner Schülerinnen oder Schüler
- Auferlegung von Geheimhaltungsgeboten
- Manipulation von Schülergruppen zum Ausbau der eigenen Machtposition mit dem Ziel einzelne Schüler zu isolieren und zu mobben
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre durch häufige anzügliche Bemerkungen
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen sind Ausdruck eines respektlosen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Leider ist dieses respektlose, übergriffige Verhalten auch von Seiten der Schülerinnen und Schüler gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften zu beobachten und muss daher durch ein gemeinsames Regelwerk sowie präventive Maßnahmen in der Schule unterbunden werden.

## 3. Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)

- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornographischer Schriften (§184 StGB)
- Beleidigungen auf sexueller Grundlage (§185 StGB)

Hierbei ist auch die neue mediale Welt zu beachten. Es ist strafbar, ein Kind über neue Medien zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesem zu sexuellen Handlungen zu verabreden, pornographische Bilder oder Filme zu zeigen oder herzustellen, sowie die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographischem Material.

**Die Geschwister-Scholl-Gesamtschule hat es zu ihrem Leitgedanken gemacht, dass jeder Schüler/jede Schülerin ohne Angst mit Freude und Lernbereitschaft die Schule besuchen kann. Schule stellt hiermit einen Schutzraum für Schülerinnen und Schüler dar, der zu einer Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit und Entfaltung der persönlichen Stärken beitragen soll.**

**Daher legen wir durch unser Konzept mit der Säule GSG Respekt auf einen gegenseitigen respektvollen Umgang aller Beteiligten an Schule wert. Dies verpflichtet uns, dass wir genau hinschauen und Grenzverletzungen und Übergriffe wahrnehmen und entsprechend handeln.**

Entscheidend ist hierbei, dass falsche Scham oder Unsicherheit bei Kolleginnen oder Kollegen dazu führen, dass sie Grenzverletzungen oder Übergriffe nicht ernst nehmen bzw. sich davor scheuen, den Verdachtsfall gegenüber Kolleginnen oder Kollegen weiterzuleiten. Als Lehrkräfte sind wir verpflichtet, verantwortungsbewusst und im Sinne der uns anvertrauten Kinder zu handeln. Kinder und Jugendliche brauchen in einem hierarchischen System Schule die Unterstützung von Erwachsenen, um für ihren Schutz zu sorgen.

Beobachtet eine Lehrkraft ein grenzverletzendes Verhalten und/oder Übergriffe von Seiten eines Kollegen/einer Kollegin, so ist sie verpflichtet dies umgehend der Schulleitung zu melden.

## II. Was ist zu tun, wenn sexualisierte Gewalt erkennbar ist?

### 1. Sexualisierte Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern

Grenzverletzungen, Übergriffe und leider auch sexualisierte Gewalt findet sich auch unter der Schülerschaft.

Hier gilt es von Seiten der Lehrkräfte auch darauf besonders zu achten, damit jeder Schüler/jede Schülerin ohne Angst zur Schule kommen kann.

Damit die Schülerinnen und Schüler verstehen, was Grenzverletzungen oder Übergriffe bedeuten, müssen sie die Regeln der Schule (Schulcharta) kennen und beachten.

#### **Verhaltensgrundsätze für Schülerinnen und Schüler:**

Folgende Regeln beziehen sich konkret auf Grenzverletzungen und Übergriffe:

- **Schülerinnen und Schüler achten die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.**

- Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf niemanden gegen seinen Willen berühren.
- Schülerinnen und Schüler verhalten sich respektvoll untereinander und gegenüber Lehrkräften sowie anderen an der Schule tätigen Personen. Dazu gehört auch eine angemessene und respektvolle Sprache.
- Anzügliche Äußerungen oder Gesten sowie exhibitionistische Handlungen sind untersagt.
- Die Kleidung ist der Schulsituation angemessen auszuwählen, jedoch gilt keine generelle Kleiderordnung.
- Grenzverletzendes Verhalten durch eine Lehrkraft ist unverzüglich einer erwachsenen Vertrauensperson zu melden.
- Die Verleumdung einer Lehrkraft ist schwerwiegend und zieht pädagogische Konsequenzen nach sich.
- Die Verbreitung von z.B. pornographischem Material über neue Medien ist verboten.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten zeigen, so sind gemäß des Konfliktmanagement zuerst die Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer darüber zu informieren. Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin wird nach einer Anhörung des/der Beschuldigten die Erziehungsberechtigten informieren und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Je nach Schwere des Falls wird das weitere Vorgehen an den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin weitergeleitet und dann entschieden, welche erzieherischen Maßnahmen nach §53 des Schulgesetzes NRW eingeleitet werden.

Eltern können ihre Kinder hierbei unterstützen, indem sie darauf achten, dass ihre Kinder die Regeln der Schule einhalten und die Lehrkräfte hinsichtlich der Einhaltung der Schulcharta unterstützen.

Im Falle eines vermuteten Fehlverhaltens einer Lehrkraft gehen sie, wenn möglich die im Beschwerdeverfahren der Schule vorgesehenen Schritte (siehe Konfliktmanagement der GSG).

## 2. Sexualisierte Gewalt zwischen einem Schüler/einer Schülerin und einem Lehrer/einer Lehrerin oder einer anderen in Schule beschäftigten Person

Eine Schülerin/ein Schüler wendet sich an eine Vertrauensperson und meldet eine Form der sexualisierten Gewalt (s.o.). Was ist zu tun?

- Während des gesamten Prozesses bleibt sie Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers.
- Sie hört genau zu und stellt offene Fragen.
- Sie dokumentiert diese Gespräche möglichst genau.
- Sie klärt auf, dass die Inhalte des Gesprächs an die Schulleitung weitergegeben werden müssen.
- Sie informiert die Schulleitung.
- In Abstimmung mit der Schulleitung wird weitere Vorgehensweise besprochen.
- Sie führt **keine** Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft.

Das weitere Vorgehen der Schulleitung bedarf einer ausführlichen Prüfung der Vorgänge. Sie führt Gespräche mit der Vertrauensperson, mit dem Schüler/der Schülerin, mit der beschuldigten Lehrkraft. Sie überprüft hierbei: Wie glaubwürdig sind die Anschuldigungen?

Wie unterstützt/beschützt die Schulleitung den/die Beschuldigte? Wie schützt/unterschützt sie das Opfer?

Sollten sich gravierende Vorwürfe erhärten, so ist die Schulleitung verpflichtet die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde (Dezernat 47 der Bezirksregierung) zu informieren.

## **Was ist zu tun, wenn sexualisierte Gewalt in der Schule auftritt**

---

### **Auf einen Blick**

Schülerin/Schüler vertraut sich einer Lehrkraft/Vertrauensperson an bzw. beobachtet selbst einen Übergriff



Lehrkraft/Vertrauensperson informiert unverzüglich die Schulleitung



Schulleitung:

1. führt Gespräche mit Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigten
2. führt Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft
3. berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
4. dokumentiert die Ereignisse

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch meldet die Schulleitung den Fall der Bezirksregierung und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst.



**Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:** Rehabilitation der beschuldigten Lehrkraft



**Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht:**

1. sofortige Information der Schulaufsicht
2. bei nicht-pädagogischen Personal: Information der Anstellungsträger
3. gegebenenfalls Strafanzeige

### 3. Verhalten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schule gegenüber Schülerinnen/Schülern

Die Geschwister-Scholl-Gesamtschule hat außerdem - in Anlehnung an die „Verhaltensgrundsätze“ der Schulpsychologischen Beratungsstelle in Dortmund - einen Verhaltenskodex für alle Lehrkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen formuliert.

#### **Verhaltensgrundsätze für Lehrkräfte und Mitarbeitende:**

##### Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden...

- sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst.
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der Schülerinnen und Schüler. Der Umgang mit ihnen ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt.
- unterstützen die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und bestärken sie, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift und Tat.
- hören zu, wenn Schülerinnen oder Schüler ihnen verständlich machen wollen, dass ihnen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Sie behandeln die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler steht dabei an erster Stelle.
- nutzen **keine** Abhängigkeiten aus.
- gehen **keine** sexuellen Beziehungen und Kontakte zu Schülerinnen und Schülern ein.

Diese Verhaltensgrundsätze sollten allen Lehrkräften und Mitarbeitenden an unserer Schule selbstverständlich sein. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann je nach Fall und Schwere unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### III. Wie kann präventiv gegen sexualisierte Gewalt an der Schule vorgegangen werden?

Die Geschwister-Scholl-Gesamtschule weist einige Programme zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Schule auf. Sie arbeitet hierbei mit externen Partnerinnen /Partnern zusammen.

Im Folgenden werden die bisherigen Maßnahmen aufgeführt, die jederzeit erweitert und ergänzt werden können.

Bereits in der Grundschule werden die Schülerinnen und Schüler durch das Unterrichtsvorhaben „Mein Körper gehört mir“ vorbereitet.

Bei der Aufnahme an die Geschwister-Scholl-Gesamtschule unterschreiben die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern die Schulcharta, mit der sie sich zu einem respektvollen Umgang miteinander verpflichten.

Schulcurricular ist die sexuelle Aufklärung sowohl im Jahrgang 6 im Fach Naturwissenschaften und in Jahrgang 7 im Fach Biologie verankert. Im 10. Jahrgang wird das Thema im Themenfeld „Stationen des Lebens“ erneut aufgegriffen.

Darüber hinaus wird das Thema unter Mitarbeit mit externen Partnerinnen/Partnern in verschiedenen Workshops in mehreren Jahrgängen aufgegriffen:

Jg.6: „Trau dich“, ein Programm, das einen grenzachtenden Umgang untereinander zum Ziel hat. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich hierbei mit der eigenen Haltung zur Gewalt und dem Umgang und dem Verständnis von Sexualität auseinander. Außerdem erarbeiten sie, was Übernahme von Verantwortung bedeutet, und was es heißt, den Mut zu haben eine Position zu beziehen und dies in Handlung umzusetzen.

Jg. 7: Durchführung eines weiteren Workshops durch externe Fachkräfte, der zur Prävention vor sexualisierter Gewalt dient.

In Zusammenarbeit mit der Polizei steht im Akutfall das Angebot der Kooperation.

Darüber hinaus werden an den Projekttagen unter der Säule „GSG-Respekt“ Verhaltensregeln gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet, die einen respektvollen Umgang untereinander einüben und einen gemeinsamen Verhaltenskodex etablieren.

#### IV. Wer sind die Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen bei Vorkommnissen?

Der Schüler/die Schülerin wenden sich an die Vertrauensperson ihrer Wahl. Auch die Eltern können sich an die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen sowie an weitere aus ihrer Sicht vertrauenswürdige Personen in der Schule richten. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen, die eine besondere Qualifizierung in diesem Bereich aufweisen, sind die Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterinnen und MPT-Kräfte der Schule.

- Schulsozialarbeiterin/MPT-Kraft an der GSG: Katharina Möller  
[moel@gsg-do.de](mailto:moel@gsg-do.de)  
Tel. 0231 5012878
- Schulpsychologische Beratungsstelle  
Kleppingstr. 21-23, 44122 Dortmund  
[schulpsychologie@stadtdo.de](mailto:schulpsychologie@stadtdo.de)  
Tel: 0231 50271-77
- Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen  
Soziales Zentrum Dortmund eV  
Westhoffstr.8-12  
44145 Dortmund  
Tel. 0231/8403100
- Psychologische Beratungsstelle Brackel  
Asselner Hellweg 103  
44319 Dortmund
- Kinder- und Jugendtelefon  
Tel.: 0800 1110333